

Merkblatt ausserkantonaler Schulbesuch der Berufsmaturität 2

Grundsätzlich hat der Schulbesuch in jenem Kanton stattzufinden, in welchem der Absolvent/die Absolventin der BM 2 wohnhaft ist.

Im Kanton Solothurn werden ab Schuljahr 2016/2017 Vollzeit-Studiengänge (VZ) und Teilzeit-Studiengänge (TZ) in folgenden BM-Richtungen durchgeführt:

- | | | |
|---|----|-------------------|
| • Technik, Architektur, Life, Sciences (TALS) | VZ | Olten / Solothurn |
| • Gestaltung und Kunst (ARTE) | VZ | Olten |
| • Gesundheit und Soziales (GESO-GE) | VZ | Olten |
| • Gesundheit und Soziales (GESO-SA) | VZ | Olten |
| • Wirtschaft und Dienstleistungen (WD-W) | VZ | Olten / Solothurn |
| • Wirtschaft und Dienstleistungen (WD-D) | VZ | Olten |
| • Wirtschaft und Dienstleistungen (WD-W) | TZ | Solothurn |

In folgenden Fällen werden auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt:

BM 2 Vollzeit

Der ausserkantonale Schulbesuch der vollzeitlichen Berufsmaturitätsschulen wird bewilligt,

- wenn die BM-Richtung im Kanton Solothurn nicht angeboten wird.
- wenn die Reisezeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Berufsfachschule (Fahrzeit Bahn, Bus gemäss SBB-Fahrplan) mehr als 60 Minuten beträgt.

BM 2 Teilzeit

Der ausserkantonale Schulbesuch der berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschulen (Teilzeit) wird bewilligt, solange der Kanton Solothurn die Ausbildung nicht selber führt.

Weitere Bestimmungen

Der Kanton Solothurn entrichtet Schulgelder gemäss der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV). Die Standortkantone der Berufsfachschulen müssen der BFSV beigetreten sein. Es werden keine privaten Schulen finanziert.

Vor Schulbeginn muss ein Gesuch für eine Kostengutsprache gestellt werden. Das Formular kann unter www.abmh.so.ch heruntergeladen werden.

Erfolgt der Schulbesuch ohne vorgängige Kostengutsprache, lehnt der Kanton Solothurn eine Übernahme der Kosten ab.

Zulassungsvoraussetzungen zum Berufsmaturitätsunterricht

Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1) ist zugelassen, *„wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, ist auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen; vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.“*

Für die Zulassung zu einem BM-2-Studiengang, der im Kanton Solothurn angeboten wird, müssen Solothurner Lernende gemäss § 2 Abs. 2 des Reglements über die Berufsmaturität vom 5. Juni 2013 (BGS 416.113.1) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügen und die Aufnahmebedingungen des Kantons Solothurn erfüllen.

Weitere Informationen zur Berufsmaturität finden Sie unter www.berufsmatura.so.ch.